

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	23.06.2022	
Kreisausschuss	27.06.2022	
Kreistag	30.06.2022	

Betreff:

Einführung eines Regionalen Schüler- und Azubitickets im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Wittmund führt zum 01.08.2022 auf freiwilliger Basis das Regionale Schüler- und Azubiticket ein.
2. Der Landkreis Wittmund beschließt die Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (SAT) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund.

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat zum 1. Januar 2022 die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die ÖPNV-Aufgabenträger das Schüler- und Azubiticket einführen können und seinen Finanzierungsanteil bereitgestellt. Gemäß § 7e Satz 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) können Aufgabenträger in ihrem Zuständigkeitsbereich das regionale Schüler- und Azubiticket anbieten und dafür auf Antrag eine Finanzhilfe des Landes erhalten, wenn die festgelegten Mindeststandards eingehalten werden.

Landesweite Mindeststandards gemäß NNVG für regionale Schüler- und Azubi-Tickets (auf die für Wittmund/VEJ relevanten Punkte gekürzt):

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen Auszubildenden im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 NNVG mit Ausnahme von Studierenden unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG gelten. Besteht im gesamten Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers eine Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder ein Tarif- oder Verkehrsverbund, deren oder dessen Tarifgebiet den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers überschreitet, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets

mindestens für die Nutzung im gesamten jeweiligen Tarifgebiet gelten, soweit dieses in Niedersachsen liegt.

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum angeboten werden. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis beim Erwerb durch berechnigte Auszubildende zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7e Satz 2 NNVG höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im Abonnement für einen kürzeren Zeitraum und beim Erwerb durch einen Träger der Schülerbeförderung darf der Preis zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7e Satz 2 NNVG 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung für Zeitfahrausweise des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit im Tarifgebiet.

Bei Einführung des Tickets und Einhaltung der o.g. Mindeststandards kann der Landkreis Wittmund auf Antrag eine Finanzhilfe des Landes in Höhe von 130.205 € pro Jahr erhalten.

Das neue regionale Schüler- und Azubiticket soll möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abstimmung mit Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen in der VEJ soll das Ticket in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer und Friesland allen Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse an allgemeinbildenden Schulen und VollzeitschülerInnen an Berufsschulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um den SchülerInnen den gesamten ÖPNV in der Region zugänglich zu machen und gleichzeitig den ÖPNV an sich dauerhaft zu stärken.

Im Landkreis Wittmund werden bei positivem Beschluss zukünftig anstatt der bisherigen Anspruchsberechtigten (ca. 2.500), dann ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler ein kostenloses Ticket erhalten, mit dem sie nicht nur zur Schule fahren können, sondern sogar den gesamten ÖPNV im Tarifgebiet der VEJ nutzen können. Eine Einführung des Tickets stellt damit für viele Familien eine echte Entlastung dar, u.a. gibt es für SEK. II SchülerInnen nun die Möglichkeit kostenlos zur weiterführenden Schulen zu kommen.

Die Mehrkosten dafür betragen nach Abzug der Finanzhilfe in diesem Jahr anteilig ca. **82.000 €** und ab 2023 ca. je **245.000 €** pro Jahr. Diese Kosten können für die Jahre 2022 und 2023 aus den sog. Regionalisierungsmitteln des Landes vollständig und ab dem Haushaltsjahr 2024 anteilig finanziert werden.

Zu einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung führt die Einführung des Tickets nicht. Eine entsprechende Richtlinie zur Ergänzung ist allerdings notwendig. Die Richtlinie ist einzuführen, da ein Anspruch auf ein kostenloses Schüler- und Azubiticket keinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung (passende Busverbindung zur Schule oder Taxibeförderung) begründet. Hierfür gelten weiterhin die Voraussetzungen des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises. Die Richtlinie ist der Anlage beigefügt. Gleichwohl wird eine Anspruchsprüfung für das regionale Schüler- und Azubiticket durchgeführt (Schüler ab der 5. Klasse mit Wohnsitz in Landkreis Wittmund) und alle anspruchsberechtigten Grundschüler erhalten ebenfalls das neue Ticket anstatt der alten Schülersammelzeitkarte, sodass es für alle nur noch ein Ticket gibt. Alle weiteren Schüler, Azubis und Freiwilligendienstleistende können das regionale Schüler- und Azubiticket im freien Verkauf erwerben (30 €/Monat im Abo).

Das Schüler- und Azubi-Tickets soll zukünftig aus Marketinggründen im VEJ-Gebiet einheitlich als **Jugendticket** bezeichnet werden.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
ca. 375.000 € <input type="checkbox"/>	375.000 € <input type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

Finanzhilfe des Landes (§ 7e Satz 2 NNVG)

2.4.1.01.001.4429300

5.4.7.01.001.3141000

Noch zur Verfügung:
 5.4.7.01.001.3141000 =
 407.000 €
 stehen nicht zur Verfügung

Wittmund, den 02.06.2022

gez. *Becker, Jan*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie SAT